

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für einen Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) Schwandorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des MHKW Schwandorf; Az.8711.1-1-13**

## **I. Allgemeines**

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt in Schwandorf ein Müllkraftwerk. Im Müllkraftwerk sind vier Ofenlinien zur thermischen Verwertung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet mit einer genehmigten Jahresdurchsatzleistung von 558.888 Mg/a bei 11 MJ/kg installiert. Die Dampfparameter der Kesselanlagen sind 72 barü und 410 °C. Die Ofenlinien 1 – 3 wurden 1982 mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) genehmigt. Aufgrund der langen Betriebszeit der vorhandenen Anlagen seit 1982 und der seit der Kesselauslegung geänderten Abfallzusammensetzung beabsichtigt der ZMS den Ersatz der vorhandenen Ofenlinien 1 – 3 (Feuerung, Dampferzeugung und Rauchgasreinigung) durch den Neubau zwei größerer Ofenlinien (OL 10 und OL 20). Im Übrigen wird auf die Angaben in der beigefügten Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen.

## **II. UVP-Vorprüfungs-Pflicht**

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, namentlich Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Zwar ist nach Ziffer 8.1.1.2, Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht und nicht eine Vorprüfung vorgesehen. Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines Prüfwertes im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind aber nach der Regierungsbegründung auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat (vgl. BReg, BR-Drs. 164/17, S.91). Vorliegend wird der Größen- bzw. Leistungswert der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG, namentlich, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde, erneut überschritten.

## **III. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorgerufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vor-

habens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Beigefügte Anlage Nr.14 der Antragsunterlage, Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung, Stellungnahme LRA Schwandorf – untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme LRA Schwandorf – untere Bauaufsichtsbehörde sowie Stellungnahme LRA Schwandorf – FSW.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte TÜV SÜD Industrie Service GmbH kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: „Durch das Vorhaben des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf sind nach der vorangegangenen überschlägigen Untersuchung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Aus fachtechnischer Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.“ Insoweit darf auf die beigefügte ausführliche Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen werden.

Das Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus unserer fachlichen Sicht ist nach derzeitiger Kenntnislage der Antragsunterlagen die fachliche Aussage des TÜV plausibel. Es erscheint hinreichend abschätzbar, dass die beantragten Änderungen des MKW SAD zu keinen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter führen werden. Hinsichtlich der von uns zu vertretenden fachlichen Belange drängt sich aus unserer Sicht daher nicht auf, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die beantragten Änderungen des MKW SAD nach den materiellen Vorgaben des UVPG erforderlich wäre.“

Das Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Nach den einschlägigen immissionsschutzfachlichen Bewertungsmaßstäben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung nicht zu erwarten, insb. verändern sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das (Modernisierungs-)Vorhabens im Vergleich zum aktuellen Anlagenbestand nicht oder nur im geringen Umfang. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich.“

Bei der Entscheidung wurde ferner die Stellungnahme des LRA Schwandorf – untere Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt. Diese führte wie folgt aus: „Nach überschlägiger Prüfung sind aus Sicht des Bauamtes in technischer Hinsicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die aus bautechnischer Sicht betroffenen Punkte erstrecken sich auf die Parameter Fläche (Flächenverbrauch), Nutzung und Boden (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung).“

Ferner wurde die Stellungnahme des LRA Schwandorf – FSW berücksichtigt. Diese führte wie folgt aus: „In Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG sind die Schutzgüter genannt, welche der FSW zum Schutz anvertraut sind. Es ist nach überschlägiger Prüfung durch die FSW nicht möglich, dass sich das geplante Vorhaben erheblich nachteilig auf die o. g. Schutzgüter auswirkt. Begründung: Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen. Das Grundstück liegt teilweise

im Risikogebiet der Naab. Da der FSW hierzu keine konkreten Daten vorliegen, wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des WWA Weiden verwiesen. Auf den behördeneigenen Datenbestand (GIS) wird verwiesen.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg eingeholt werden.